

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 06. Oktober 2020 im Gemeindesaal Telfes im Stubai abgehaltene 39. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler;
bei Pkt. 3 der TO GV Heinz Hinteregger;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, GV Heinz Hinteregger, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, GR Paul Mair, Ersatz-GR Bettina Thaler (für Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler), Ersatz-GR Martin Haas (für GV Helmut Schmid), Ersatz-GR Benedikt Müller (für GR Michael Tanzer);

weilers anwesend: Peter Leitgeb bei Pkt. 11 der TO;

entschuldigt ferngeblieben: Peter Lanthaler, Helmut Schmid, Michael Tanzer;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 25.08.2020
- 3.) Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde Telfes im Stubai
- 4.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung eines Teiles der Gp. 1285/1 KG Telfes im Anschluss an die Gp. 977/21 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG) vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes

5.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gpn. 822 und 823 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung der Gp. 823 KG Telfes sowie eines Teiles der Gp. 822 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 822 und 823 KG Telfes

6.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1119/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung eines Teiles der Gp. 1119/1 KG Telfes (neugebildete Gp. 1119/14) von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs. 1 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1119/1 KG Telfes

7.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1213/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1213/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche Reitplatz (§ 47 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1213/1 KG Telfes

8.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche für Hofstelle (§ 44 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes

9.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 119/2 KG Telfes
- b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 119/2 KG Telfes

- 10.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1285/21 KG Telfes
 - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1285/21 KG Telfes
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Gp. 458 KG Telfes (Insel neben Ruetz) und der Gp. 802 KG Telfes (Stiftwiese in den Telfer Wiesen)
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen von Hammer Matthias um Ankauf einer Teilfläche der Gp. 776 KG Telfes
- 14.)
- a) Bericht des Bürgermeisters
 - Bestellung Streugerät, Schneepflug
 - Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (Kinderkrippe) – 2021/22
 - Flächenwidmungsplanänderung
 - Bebauungsplan
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 39. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten GR-Sitzung wurde den GR-Mitgliedern zeitgerecht zugestellt.
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom 25.08.2020?

Daringer: Auf Seite 710 lautet die Wortmeldung von Lanthaler wie folgt:

Hackl hat neben ihm mit sämtlichen GR-Mitgliedern Kontakt aufgenommen und die Sachlage bezüglich des Widmungswunsches erläutert. Teilt dazu mit, dass Hackl in dieser Angelegenheit mit ihr und Stefanie Daum-Kirchmair keinen Kontakt aufgenommen hat.

Hinteregger: Auf Seite 698 ist angeführt, dass er mit Alois Peer Gespräche bezüglich des Setzens von Auskehren führt.
Die Gespräche haben ergeben, dass Peer dem Setzen von Auskehren und der damit verbundenen Ableitung von Oberflächenwässer auf sein Grundstück nicht zustimmt.

Mair: Stimmt gegen den Ankauf einer Spielkombination im Pavillon-Park (Seite 706 des Protokolls).
Es ist nicht protokolliert worden, wieso er dagegen stimmte.
Stimmt aufgrund der hohen Kosten gegen den Ankauf der Spielkombination.

Maurberger: Die Kosten können verringert werden, da als Fallschutz auch Hackschnitzel anstelle der Fallschutzmatten zulässig ist.

Das GR-Protokoll vom 25.08.2020 wird vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 25.08.2020 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Viertler: Aufgrund der VRV 2015 ist eine für das Jahr 2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und vom GR zu beschließen.

Maurberger: Das Prozedere für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz ist gleich, wie die Beschlussfassung der Jahresrechnung (Auflage, Behandlung im Ü-Ausschuss, Erledigung im GR ohne Bgm. – Vorsitz durch Vize-Bgm. etc.).
Da der Bgm.-Stellv. bei der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, hat den Vorsitz das älteste Mitglied des GV, das ist Heinz Hinteregger zu führen.

Wie schon bei den Jahresrechnungen hat auch in die Eröffnungsbilanz 2020 innerhalb der Auflagefrist niemand Einsicht genommen und es wurden somit auch keine Einwendungen erhoben.
Seitens des Überprüfungsausschusses wurde die Eröffnungsbilanz vor der heutigen GR-Sitzung vorgeprüft.

Der Vorsitz wird vom Bgm. an GV Heinz Hinteregger übergeben.

Hinteregger: Es ist für den Ü-Ausschuss sehr schwierig, die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz zu beurteilen.
Rechnerisch ist dies möglich, sachlich jedoch nicht.

Hinteregger: Bei der Durchsicht der Bilanz wurde festgestellt, dass in dieser bei den Straßen auch jene aufscheinen bzw. bewertet wurden, welche nicht im Besitz der Gemeinde sind (z.B. diverse Forstwege in der Schlick und Telfer Berg).

Es stellt sich die Frage, ob Sachen, welche nicht im Besitz der Gemeinde sind, in die Eröffnungsbilanz gehören.

Vor einer Beschlussfassung sollte dies geklärt werden und die Bilanz gegebenenfalls berichtigt werden.

Es soll daher heute eine Entscheidung vertagt werden.

Weiters wird angeregt, dass die Eröffnungsbilanz 2020 vor der nächsten Behandlung im Gemeinderat jedem Mitglied zugestellt wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 4)

Viertler: Der GR hat dem Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 95 m² aus der Gp. 1285/1 KG Telfes (GGA Telfes) an Martin Permoser in Gagers zugestimmt.
Der Kaufvertrag dazu wurde bereits unterfertigt.
Die Teilfläche wird mit der Gp. 977/21 KG Telfes vereinigt und bildet mit dieser dann ein Grundstück (Gp. 977/21).
Ein Grundstück hat jedoch gem. den Bestimmungen der TBO eine einheitliche Widmung aufzuweisen.
Es ist deshalb die Widmung der Teilfläche von 95 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet vorgesehen bzw. vorzunehmen.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Die angeführte Teilfläche ist in der nunmehr rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht als Bauland vorgesehen. Da es sich hierbei jedoch um eine Arrondierungsfläche handelt, ist eine Widmung auch so möglich.

Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Diese Änderung stellt eine Arrondierung dar und entspricht einer geordneten räumlichen Entwicklung. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht ist diese Änderung zu befürworten.

Leitgeb: Durch die Bebauung der Gp. 977/26 KG Telfes wirkt der Gemeindeweg in Gagers – Bödele schmal.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22.9.2020, mit der Planungsnummer 356-2020-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1285/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 1285/1 KG 81133 Telfes

rund 95 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 5)

Viertler: Für die Errichtung eines Wohnhauses für seinen Sohn Stefan Gleinser ersucht Erich Gleinser mit Schreiben vom 06.08.2020 um Baulandwidmung für ein Baugrundstück im Ausmaß von 554 m² im Bereich der Gpn. 822 und 823 KG Telfes.

Das Ansuchen wird verlesen.

Maurberger: Weiters bittet Gleinser, dass im Zuge des Bauverfahrens ein Bebauungsplan erlassen wird, damit aufgrund der Konfiguration des Grundes (sehr schmal) dennoch die geplante Bebauung des Grundstückes erfolgen kann.

Der GR sprach sich in der letzten Sitzung für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 822 und 823 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Das Grundstück ist in der nunmehr rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als Bauland vorgesehen.

Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Die betroffene Fläche ist für den Eigenbedarf vorgesehen. Dies sollte laut örtlichem Raumordnungskonzept durch die Erstellung eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer sichergestellt werden. Diese Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Entwicklung und ist aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht zu befürworten.

Maurberger: Die Widmungs-Richtlinien der Gemeinde für Baugrundstücke wurden dem Antragsteller mit dem Hinweis, dass diese einzuhalten sind, zur Kenntnis gebracht.

Ein Baugrundgutachten bezüglich Versickerbarkeit der Oberflächenwässer liegt bereits vor.

Mair: Sind solche Gutachten künftig immer notwendig?

Maurberger: Ja, im Zuge eines Widmungsverfahrens sind solche erforderlich. Falls kein versickerbarer Boden für Oberflächenwässer festgestellt werden sollte, bedarf es einer Prüfung seitens des BBA Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft, ob die Kläranlage Oberflächenwässer noch aufnehmen kann. Sollte eine Aufnahme möglich sein, ist eine Ableitung über ein Retentionsbecken vorzunehmen. Falls dies nicht der Fall ist, könnte eine Bauland-Widmung versagt werden.

Töchterle: Vielleicht ist es möglich, dass nicht für jedes Grundstück ein Baugrundgutachten bezüglich Versickerbarkeit notwendig ist, sondern ein Gutachten auch für einen größeren Bereich ausreichend ist.

Maurberger: Hat für einen möglichen Baugrund im Niederen Feld im Anschluss an die bestehenden Häuser ein geologisches Bodengutachten vorliegen. Auf die Nachfrage, ob dieses auch für einen geplanten Bauernhof unterhalb der Kapelle im Niederen Feld am anderen Ende des Feldes ausreicht, wurde dies vom Geologen verneint. Nach seiner Meinung ist für ein Bauvorhaben in diesem Bereich ein separates Gutachten einzuholen.

Haas: Kann dem Widmungsansuchen nicht zustimmen, da ihm das Versickerungsgutachten nicht bekannt ist bzw. er in dieses nicht eingesehen hat.

Maurberger: Jeder GR kann die Sitzungsunterlagen im Amt einsehen, falls ihm etwas unklar ist. Weiters können die Unterlagen auf Wunsch auch digital zugestellt werden.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22.9.2020, mit der Planungsnummer 356-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 822, 823 KG 81133 Telfes (zur Gänze/zum Teil) **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 822 KG 81133 Telfes

rund 479 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 1

weitere Grundstück 823 KG 81133 Telfes

rund 75 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

zu Punkt 6)

Viertler: Für die Errichtung eines Wohnhauses für seinen Sohn Simon ersucht Rudolf Span mit Schreiben vom 27.07.2020 um Baulandwidmung eines Grundstückes im Ausmaß von 541 m² im Bereich der Gp. 1119/1 KG Telfes (neugebildetes Grundstück 1119/14 KG Telfes).

Das Ansuchen wird verlesen.

Der GR sprach sich in der letzten Sitzung für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des neugebildeten Grundstückes 1119/14 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Das Grundstück ist in der nunmehr rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als Bauland vorgesehen.

Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Die betroffene Fläche ist für den Eigenbedarf vorgesehen. Dies sollte laut Örtlichen Raumordnungskonzept durch die Erstellung eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer sichergestellt werden. Diese Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Entwicklung und ist aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht zu befürworten.

Maurberger: Die Widmungs-Richtlinien der Gemeinde für Baugrundstücke wurden dem Antragsteller mit dem Hinweis, dass diese einzuhalten sind, zur Kenntnis gebracht.
Ein Gutachten bezüglich Versickerbarkeit der Oberflächenwässer auf dem Grundstück 1119/14 liegt bereits vor.
Das Gutachten wurde jedoch ohne die Durchführung von Schurfen am Grundstück erstellt.
Ob dieses ausreicht, wird sich im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren zeigen.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22.9.2020, mit der Planungsnummer 356-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1119/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:
Umwidmung

Grundstück 1119/1 KG 81133 Telfes

rund 541 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7)

Viertler: Die Widmung einer Sonderfläche Reitplatz war ursprünglich in der zwischenzeitlich rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehen.
Da sich im Rahmen der Erhebungen zur Fortschreibung des örtl. Raumordnungskonzeptes herausstellte, dass eine Sonderflächenwidmung nach § 47 TROG auch ohne Aufnahme in das RO-Konzept möglich ist, wurde die SF Reitplatz wieder herausgenommen.
Im Anschluss an eine rechtmäßige Widmung ist zu prüfen, inwieweit es für den gegenständlichen Reitplatz noch eines baurechtlichen Verfahrens bedarf. Bei Erfordernis eines Bauverfahrens haben die Nachbarn Parteilstellung. Abzuklären ist weiters, ob es sich beim Reitplatz um einen gewerblichen Betrieb oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Wenn eine Flutlichtanlage errichtet und betrieben werden soll, ist noch zu prüfen, ob sie im Bereich des Reitplatzes zulässig ist.

Das Ansuchen von Span um Widmung einer Teilfläche der Gp. 1213/1 als Sonderfläche Reitplatz wird verlesen.

Der GR sprach sich in einer der letzten Sitzungen für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1213/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Die Widmungsänderung berücksichtigt alle in den Stellungnahmen angeführten Bedingungen und steht nicht im Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen der Örtlichen Raumordnung. Laut emissionstechnischer Beurteilung gibt es keine über das ortsübliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung durch den Reitplatz. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht ist diese Änderung zu befürworten.

Maurberger: Die für das Widmungsverfahren notwendigen Stellungnahmen bzw. Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung, der BH Innsbruck – Abt. Umweltschutz und der Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft liegen vor.

Die Gutachten werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Weiters liegt für den Reitplatz eine emissionstechnische Beurteilung vor.

Falls notwendig, wird diese Beurteilung im Zuge des Widmungsverfahrens noch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

Falls jedoch zum Entwurf eine Stellungnahme einlangt, wird dieser Änderungsbeschluss nicht rechtswirksam und der GR hat sich mit der Angelegenheit nochmals zu befassen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22.9.2020, mit der Planungsnummer 356-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1213/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 1213/1 KG 81133 Telfes

rund 553 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,

Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung:

Reitplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

Viertler: Für die Errichtung einer Hofstelle ersucht Josef Hackl mit Schreiben vom 11.08.2020 um Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ im Ausmaß von 769 m² im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes.

Das Ansuchen wird verlesen.

Maurberger: Hackl wurde mitgeteilt, dass bezüglich Versickerung der Oberflächenwässer ein noch notwendiges Versickerungsgutachten vorzulegen ist. Lt. Hackl ist dieses bereits in Auftrag gegeben, liegt jedoch noch nicht vor.

Bis zur nächsten Sitzung sollte dieses vorliegen.

Hackl bittet daher, die Angelegenheit heute zu vertagen.

Hinteregger: In der letzten Sitzung wurde Hackl die sofortige Widmung als Sonderfläche für Hofstelle in Aussicht gestellt.

Im Bauverfahren bzw. Baubescheid sind entsprechende Auflagen vorzusehen, damit sichergestellt ist, dass auch ein Wirtschaftsgebäude errichtet wird.

Lt. der Abt. Agrarwirtschaft beim Land Tirol (Albert Klammer) ist es nicht möglich, im Bauverfahren solche Auflagen vorzuschreiben.

Die Sicherheit, dass ein Wirtschaftsgebäude errichtet wird, hat man nur in einem 2-stufigen Widmungsverfahren.

Viertler: Lt. Auskunft der Abt. Bau- und Raumordnung ist die Vorschreibung von Auflagen zur Sicherstellung der Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich.

Töchterle: Ein 1-stufiges Widmungsverfahren ist für den Bauwerber kostengünstiger, weil dadurch das gesamte Bauvorhaben in einem errichtet werden kann.

Viertler: Obwohl das Versickerungsgutachten noch nicht vorliegt, schlägt er vor, dass heute dennoch der Auflagebeschluss gefasst werden soll. Ein allfälliger Umwidmungsbeschluss kann noch Vorliegen des Gutachtens erfolgen.

Der GR sprach sich in der letzten Sitzung für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Im örtlichen Raumordnungskonzept ist die Aufnahme von Sonderflächen für Hofstellen nicht erforderlich.
Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Im Bereich der Landwirtschaftliche Freihalteflächen ist eine Widmung als Hofstelle gem. TROG § 44 zulässig. Eine entsprechende Standortgunst liegt vor weshalb diese Änderung nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Entwicklung steht und aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht zu befürworten ist.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22.9.2020, mit der Planungsnummer 356-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 235, 236/1 KG Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 235 KG 81133 Telfes

rund 540 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 236/1 KG 81133 Telfes

rund 238 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

zu Punkt 9)

Maurberger: Gem. den Bestimmungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bauplätze mit einer Größe von mehr als ca. 500 m² oder eine Baudichte über 2,0 ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies gilt für zu neu widmende Baugründe, für bereits gewidmete Baugründe und auch für bereits bebaute Grundstücke.

Die neugebildete Gp. 119/2 KG Telfes weist eine Fläche von 788 m² auf. Das geplante Bauvorhaben ist somit nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes zulässig.

Arch. Eberharter hat aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen für den Neubau eines Wohnhauses einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 119/2 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht sowie die Planunterlagen werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Seitens des Raumplaners wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Viertler: Das geplante Gebäude weist lediglich 2 Geschosse auf und wirkt sich daher in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild nicht störend aus.
Es sollte daher der Bebauungsplan wie vorgeschlagen erlassen werden.

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.10.2020, Zahl 356-BBP-06/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich neugebildete Gp. 119/2 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 10)

Maurberger: Gem. den Bestimmungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bauplätze mit einer Größe von mehr als ca. 500 m² oder eine Baudichte über 2,0 ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies gilt für zu neu widmende Baugründe, für bereits gewidmete Baugründe und auch für bereits bebaute Grundstücke.

Das geplante Bauvorhaben auf der neugebildeten Gp. 1285/21 KG Telfes weist laut Bauansuchen eine Baudichte von 2,26 auf.

Das Bauvorhaben ist somit nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes zulässig.

Arch. Eberharter hat aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen für den Neubau eines Wohnhauses einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 1285/21 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht sowie die Planunterlagen werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Seitens des Raumplaners wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Viertler: Durch die relativ geringe Grundstücksgröße (484 m²) ergibt sich eine höhere Baudichte. Das geplante Gebäude wirkt sich jedoch auf das Orts- und Landschaftsbild nicht störend aus. Die oberen Geschoße werden in Holzbauweise errichtet. Es soll daher der Bebauungsplan wie vorgeschlagen erlassen werden.

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.10.2020, Zahl 356-BBP-07/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich neugebildete Gp. 1285/21 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 11)

Viertler: Für die Asphaltierung und Sanierung von Gemeindestraßen wurden der Gemeinde 2020 eine Bedarfszuweisung in der Höhe von € 75.000,- in Aussicht gestellt.
Ein Anbot für die Asphaltierung von Gemeindewegen bzw. Straßenteilstücke der Fa. Rieder in der Höhe von knapp € 55.000,- liegt nunmehr vor.

Das Angebot mit der Aufstellung der Wege bzw. Wegeteilstücke wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Gleirscher: Vor einer Asphaltierung soll geprüft werden, ob nicht noch eine Leerverrohrung für die Breitbandversorgung zu verlegen ist (insbesondere beim Serlesweg in Plöven).

Viertler: In einem Teilstück des Serlesweges wurde bereits eine Leerverrohrung verlegt. Auf der Gesamtlänge ist diese jedoch noch nicht verlegt.

Der GR spricht sich dafür aus, dass in Straßen, wo schon bekannt ist, dass noch eine Leerverrohrung für die Breitbandversorgung zu verlegen ist, vorher keine Asphaltierung vorgenommen werden soll (z.B. beim Serlesweg).

Viertler: Bezüglich Breitbandversorgung ist grundsätzlich die Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinde die Verlegungsarbeiten durchführt und die Leitungen dann an einen Provider vermietet oder ein Provider bzw. Betreiber selbst die Verlegungsarbeiten durchführt.
In Fulpmes z.B. wurde mit A1 ein Kooperationsvertrag bezüglich Herstellung von LWL Leitungen und Anschlüssen abgeschlossen.

Der GR ist der Meinung, dass zu einer GR-Sitzung Fachpersonal eingeladen werden soll, um eine Entscheidung darüber treffen zu können.

Viertler: Beim Pfarrachweg ist im Bereich des Wanderparkplatzes eine teilweise Asphaltierung des Parkplatzes vorgesehen. Gleichzeitig könnte der Parkplatz vor Aufstellung von Parkuhren im oberen Bereich erweitert werden.

Gleirscher: Durch eine Asphaltierung wird der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt.

Viertler: Im unteren Bereich des Parkplatzes befindet sich ein Schacht, der Oberflächenwasser aufnimmt. Es soll auch nur die Wegfläche des Pfarrachweges an dieser Stelle asphaltiert werden.

Hinteregger: Wie erfolgt die weitere Vorgangsweise beim Telfer-Wiesen Parkplatz?

Viertler: Hat mit Thaler Werner beziehungsweise auf ein bereits vor mehreren Jahren ausgearbeitetes Projekt mit möglichem Grundtausch sowie Verpachtung einer Teilfläche gesprochen.
Thaler hat zugesagt, auf Grundlage des damaligen Ergebnisses nochmals mit mir Gespräche darüber zu führen.

Maurberger: Da man mit den Asphaltierungsarbeiten die Bedarfszuweisung von € 75.000,- nicht zur Gänze ausschöpft, bekommt man ev. für die Kosten für die Parkplatzadaptierung (Steinschlichtung) eine Bedarfszuweisung. Die Arbeiten müssten jedoch noch heuer ausgeführt werden.

Viertler: Aufgrund der noch erforderlichen Vorgespräche und Maßnahmen vor Ausführung wird eine Baufertigstellung vor Weihnachten nicht mehr möglich sein. Vom GR wurde in einer der letzten Sitzungen die Sanierung eines Teiles des Gemeindeweges Gagers – Plöven beschlossen.
Für diese Arbeiten kann auch um Bedarfszuweisung angesucht werden.

Zuhörer Leitgeb P.: Es ist eine Asphaltierung der Lehrer´s Gasse vorgesehen.
Für sein Bauvorhaben in der Krautgasse ist ein Gasanschluss geplant.
Dieser erfolgt am Ende der Lehrer´s Gasse.
Man sollte diesen Teilbereich daher nicht asphaltieren.

Viertler: Im Zuge der Sanierung von Teilbereichen von Wegen in den Telfer Wiesen, die durch Starkregen in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind Leitschienen als Auskehren gesetzt worden.
Seitens des Naturschutzes wurde lt. Waldaufseher bei einer Begehung des Stockerhofweges darauf hingewiesen, dass im Ruhegebiet Holz-Auskehren gesetzt werden sollten. Eine Mitteilung an die Gemeinde ist bislang nicht erfolgt.

Gleirscher, Mair: Sanierungsarbeiten beim Gallhofweg sind notwendig.
Im Bereich des Gallhofweges notwendige Arbeiten für die Errichtung des geplanten Radweges werden vom TVB in Auftrag gegeben.
Es soll dabei unbedingt darauf geachtet werden, dass die Auskofferung des Weges in der Weise vorgenommen wird, dass der Weg LKW befahrbar ist.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die im Angebot der Fa. Rieder angeführten Wege bzw. Wegeteilstücke im Jahr 2020 von der Fa. Rieder asphaltieren zu lassen (ausgenommen Serlesweg in Plöven).

zu Punkt 12)

Viertler: Nachdem Schwab Leonhard mündlich mitgeteilt hat, die Gp. 802 Telfes (Insel) ab 2021 nicht weiter pachten zu wollen, zeigte Peter Leitgeb Interesse an der Pachtung des Grundstückes.
Der GR vertrat die Meinung, dass das Grundstück öffentlich zur Verpachtung ausgeschrieben werden soll.
Da das Pachtverhältnis für die Gp. 458 KG Telfes (Stiftwiese) Ende 2020 ausläuft, ist lt. GR auch dieses Grundstück neu zur Verpachtung auszu-schreiben.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 31.08.2020 sind folgende Anbote eingelangt:

Insel: Martin Mair
Peter Leitgeb

Stiftwiese: Andreas Call

Die Öffnung der verschlossenen Anbote erbringt folgendes Ergebnis:

Insel:	Martin Mair	€ 280,-- pro Jahr
	Peter Leitgeb	€ 275,-- pro Jahr
Stiftwiese:	Andreas Call	€ 200,-- pro Jahr

Aufgrund der vorliegenden Angebote spricht sich der GR für eine Neuverpachtung der Grundstücke an Martin Mair (Insel) und Andreas Call (Stiftwiese) aus.

Viertler: Nach der mündlichen Mitteilung an das Gemeindeamt hat Schwab Leonhard auch mit Schreiben vom 25.09.2020 die Kündigung und das Ende des Pachtverhältnisses mit 31.12.2020 mitgeteilt. Schwab verweist im Schreiben auf eine im Jahr 1999 bei der Gemeinde eingebrachte Rechnung in der Höhe von S 24.894,--. Diese Kosten seien damals für Sanierungsarbeiten und Pflegemaßnahmen am Grundstück für seinen Vater entstanden. Die Kosten wurden von der Gemeinde bisher nicht beglichen.

Das Schreiben von Schwab sowie die erwähnte Rechnung werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Eine Nachschau hat ergeben, dass sich der GR im Jahr 1999 in drei Sitzungen mit der angeführten Rechnung befasst und jedes Mal eine Bezahlung abgelehnt hat. Die vorgenommenen Sanierungsarbeiten und Maßnahmen hat die Gemeinde nicht in Auftrag gegeben.

Viertler: Die Sanierungsarbeiten und Maßnahmen werden möglicherweise zur Erzielung eines höheren Ertrages vorgenommen.

Für den Gemeinderat ergibt sich aufgrund des Sachverhaltes keine Veranlassung, diese Angelegenheit erneut zu behandeln, da diese bereits in den GR-Sitzungen am 09.08.1999, 23.08.1999 und 29.11.1999 behandelt und dabei beschlossen wurde, die vorgelegte Rechnung für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht zu erstatten.

BESCHLUSS:

Es wird aufgrund der vorliegenden Angebote einstimmig beschlossen, die ausgeschriebenen Grundstücke zu den in der Ausschreibung angeführten Bedingungen wie folgt zu verpachten:

Gp. 802 KG Telfes – Insel:	Verpachtung an Martin Mair
Gp. 458 KG Telfes – Stiftwiese:	Verpachtung an Andreas Call

zu Punkt 13)

Viertler: Mit Schreiben vom 22.08.2020 bekundet Matthias Hammer, Mieders, sein Interesse am Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 776 KG Telfes im Bereich des Kirchbrückenweges.

Das Schreiben sowie ein Lageplan werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Im Bereich der von Hammer zum Erwerb beantragten Teilfläche befindet sich eine für Benützer des Kirchbrückenweges angelegte Ausweiche. Weiters könnte diese Fläche für eine mögliche spätere Wegverbreiterung benötigt werden. Die Zufahrt zum Grundstück von Hammer ist auch ohne Erwerb dieser Teilfläche in ausreichender Breite möglich.

Töchterle: Weißt darauf hin, dass die Fläche neben dem Weg ev. noch für den geplanten Radweg benötigt wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die beantragte Teilfläche nicht zu verkaufen.

zu Punkt 14 a)**Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

26.08.2020	Besprechung IKB – Straßenbeleuchtung
26.08.2020	Besprechung mit BBA Ibk. – Beschilderung Landesstraße
31.08.2020	LA Verbauungen Halslbach
02.09.2020	Termin mit Fa. Rieder / Asphaltierungen Gemeindewege
03.09.2020	LA mit Waldaufseher "Schrofeleseben"
04.09.2020	Gemnova – Besprechung – Angebote zur Bestellung von Arbeitsgeräten
07.09.2020	Fa. Auer – Winterdienstgeräte
07.09.2020	Feuerbeschau
08.09.2020	gewerberechtliches Verfahren Fa. Span Metallwaren
08.09.2020	Feuerbeschau
09.09.2020	Feuerbeschau
09.09.2020	Verbandssitzung Neue Mittelschule
10.09.2020	Feuerbeschau
10.09.2020	Sitzung Abwasserverband Stubaital – Sanierungskonzept Klärwerk

14.09.2020	Verleihung GEKO-Preis an Planungsverband in Ibk.
14.09.2020	Notariat Stauder Ibk.
15.09.2020	Besprechung mit Fa. Kirchebner – RÜ-Becken, Kanal
17.09.2020	Klausur TVB Stubai – Neustift
17.09.2020	Termin Agrarbehörde Ibk.
17.09.2020	Legalisierung Kaufvertrag Gemeindeamt
22.09.2020	Überprüfung Breitbandeinrichtungen Planungsverband
22.09.2020	Versammlung Ortsbäuerinnen
23.09.2020	Bauverhandlungen
24.09.2020	Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheim
28.09.2020	Erhebung Straßenschäden Fa. Rieder
28.09.2020	Bezirksausschuss-Sitzung Rotes Kreuz in Schönberg
29.09.2020	Termin bei LR Tratter Ibk.
30.09.2020	Bauverhandlungen
02.10.2020	Aufsichtsratssitzung StuBay Freizeitcenter GmbH

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:

Bestellung Streugerät, Schneepflug

- Viertler: Am 18.09.2020 fand eine Besprechung des Gemeindevorstandes wegen notwendiger Investitionen beim Bauhof (Streugerät, Pflug) statt. Wegen des schlechten Zustandes und zunehmenden Defekten ist noch vor Winterbeginn der Ankauf eines neuen Streugerätes und Schneepfluges notwendig.
Die Gesamtkosten für beide Geräte betragen € 39.400,-- inkl. MwSt. Für die Altgeräte erhält man noch € 6.500,--.
Somit ist ein Betrag von € 32.900,-- zur Zahlung fällig.
Der GV stimmte einem Ankauf zu.
- Penz: Bezweifelt, ob es sinnvoll ist, neue Geräte auf einen alten Traktor zu montieren.
- Viertler: Die Anbringung der neuen Gerätschaften am alten Traktor ist möglich. Der Ankauf eines neuen Traktors wird aus Finanzierungsgründen erst 2021 erfolgen.
- Maurberger: Im Budget 2020 ist für ein Streugerät und einen Schneepflug nichts vorgesehen.
Durch die Auszahlung der Rücklagen des Abwasserverbandes an die Mitgliedsgemeinden ist eine Bedeckung gegeben.

Seitens des GR wird dem Ankauf ebenfalls die Zustimmung erteilt.

Gemeinde-Traktor

Viertler: Aufgrund des Alters des jetzigen Traktors und der zuletzt angefallenen, teils hohen Reparaturkosten ist der Ankauf eines neuen Traktors im Jahr 2021 angedacht.
Die Kosten für einen von der Fa. Auer, Matrei, angebotenen Steyr-Traktor belaufen sich auf € 135.000,-- inkl. Mwst. Es handelt sich dabei um ein Modell, welches von der BBG (Bundesbeschaffung GmbH) ausgeschrieben wurde. Ohne Ausschreibung und die damit verbundene Förderung durch die BBG käme dieses Modell auf ca. € 170.000,--. Bei Eintausch bzw. Verkauf des alten Traktors erhält man für diesen noch ca. € 25.000,--. Spricht sich aufgrund der Förderung durch die BBG für das angebotene Modell und wegen der ausnahmslos guten Erfahrung bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen durch die Firma Auer beim derzeitigen Traktor für die Annahme des vorliegenden Angebotes aus.

Hinteregger: Man sollte zusätzlich noch weitere Angebote für Traktoren einholen.

Penz: Beim Kauf ist auch noch zu berücksichtigen, dass ein gutes Service für den Traktor in der Nähe ist.

Viertler: Es ist heute noch kein Beschluss über den Ankauf des Traktors (Modell etc.) zu fassen.
Da jedoch bis Mitte Oktober 2020 die Bedarfszuweisungswünsche für 2021 der BH Ibk. bekanntzugeben sind, sollte man schon jetzt wissen, ob der GR für einen Ankauf eines Traktors im Jahr 2021 ist. Bei Erhalt einer Bedarfszuweisung werden die Kosten für die Gemeinde stark verringert.

Leitgeb: Wenn ein neues Gerät angekauft wird, ist wichtig, dass man dafür auch einen Unterstand bzw. Parkplatz hat.

Gleirscher: Ev. könnte der Traktor in der Agrarhütte untergebracht werden.

Viertler: Da die Hütte bereits zum Teil für die Lagerung von anderen Geräten (Winterdienst) dient, könnte für den Traktor kein Platz mehr sein. Es müsste auch noch geprüft werden, ob die Einfahrtshöhe ausreichend ist.

Grundsätzlich spricht sich der GR für einen Ankauf eines Traktors im Jahr 2021 aus. Um die Kosten der Gemeinde zu vermindern, soll dafür ein Bedarfszuweisungsan-suchen für 2021 gestellt werden.

Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (Kinderkrippe) – 2021/22

Viertler: Eine vom Land im Auftrag und von der Gde. durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass insbesondere ein Bedarf an Kinderkrippenplätzen besteht.

Viertler: Derzeit können 5 – 7 Kinderkrippenkinder aus Telfes in Mieders untergebracht werden.
 Auch in Schönberg besteht die Möglichkeit, Kinder unterzubringen. Nach derzeitiger Beurteilung, ist ab Herbst 2021 diese Unterbringungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Seitens des Landes wird darauf hingewiesen, dass ein Bedarf am Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen besteht. Es sind daher Maßnahmen zur Bedarfsdeckung vorzunehmen. Ansonsten ist lt. Land die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Entwicklungskonzept zu versagen.
 Die Gemeinden sind daher angehalten, für den Betrieb einer Kinderkrippe geeignete Räumlichkeiten zu schaffen. Das vorhandene Raumangebot der Gemeinde ist dafür nicht ausreichend oder nicht geeignet. Es müssten daher Räumlichkeiten z.B. durch einen Aufbau beim bestehenden Kindergarten, der aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten jedoch eine teure Variante darstellt oder durch Anpachtung z.B. die Adaptierung von bestehenden Räumlichkeiten im Widum Telfes überlegt werden.
 Wird diesbezüglich Gespräche mit der Pfarre Telfes aufnehmen.
 Die o.a. Erhebung fand im Jahr 2018 statt.
 In den Jahren 2019 und 2020 sind die Geburtenzahlen rückläufig, wodurch der Bedarf nicht mehr in jenem Umfang wie bei der Erhebung festgestellt, gegeben ist.

Raumordnung

Maurberger: Wie zuletzt üblich, wird vor einer Beauftragung des Raumplaners zur Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen für Flächenwidmungsplanänderungen und für Bebauungspläne vorher beim GR nachgefragt, ob dieser für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. für die Erlassung eines Bebauungsplanes ist.
 Falls nach einem Antrag der Raumplaner die Unterlagen ausarbeitet und der GR dann einer Änderung bzw. Erlassung nicht zustimmt, kann die Gemeinde die anfallenden Kosten nicht zum Teil umlegen.

Flächenwidmungsplanänderung

Gp. 832/1 KG Telfes – Maurberger Egon:

Maurberger: Nach langen Überlegungen wurde von ihm der Entschluss gefasst, die Hofstelle – falls möglich – in das Niedere Feld auf Gp. 832/1 KG Telfes zu verlegen.
 Im Falle der Verlegung der Hofstelle ist ein sofortiger Verkauf von künftigen Baugrundstücken auf der Gp. 832/1 KG Telfes, welche im RO-Konzept unmittelbar an die bestehenden Wohnhäuser angrenzen, nicht vorgesehen.

Die Lage der Hofstelle sowie Planungsunterlagen (Entwurfsplanungen) der Hofstelle werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Ersucht den GR, dass so wie Hackl zugesagt wurde, auch eine sofortige Widmung als Hofstelle vorgenommen wird.
Sichert zu, dass bei einer sofortigen Widmung als Sonderfläche Hofstelle (kein 2-stufiges Widmungsverfahren – Wirtschaftsgebäude und dann Hofstelle) mit dem Wohnhaus gleichzeitig auch ein Wirtschaftsgebäude errichtet wird.

Thaler: Was passiert mit der jetzigen Hofstelle im Dorf?

Maurberger: Das Grundstück ist für seinen zweiten Sohn vorgesehen.

Der GR spricht sich nach kurzer Diskussion für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen zur beantragten Widmung Sonderfläche Hofstelle von Egon Maurberger aus.

Viertler: Wird – wie bei Hackl Josef darauf achten, dass im Rahmen des erforderlichen Baubewilligungs-Verfahrens Maßnahmen für die gleichzeitige Errichtung des Wirtschafts-gebäudes mit dem Wohngebäude getroffen bzw. vorgeschrieben werden.

Bebauungsplan

Bauvorhaben Gp. 139/3 KG Telfes:

Maurberger: Beim bestehenden Einfamilienhaus auf Gp. 139/3 KG ist ein Um- und Ausbau in ein Gebäude mit 5 Wohnungen und Tiefgarage vorgesehen. Aufgrund der Baumassendichte über 2,0 ist gem. den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein Bebauungsplan notwendig (auch die Bestimmungen der TBO eingehalten werden).

Planungsunterlagen des geplanten Projektes werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen für das Vorhaben auf Gp. 139/3 KG Telfes aus.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Abstände lt. TBO eingehalten werden. Fehlende Abstände werden nicht mittels einem Bebauungsplan saniert.

Computeria

Viertler: Im den ehemaligen Räumlichkeit der Tyrolia im Gemeindezentrum Fulpmes ist die Unterbringung einer Computeria und eines Repair-Cafes geplant.
Für die Ausstattung der Räumlichkeit wird um einen Gemeindebeitrag in der Höhe von € 500,- angesucht.

Seitens des GR wird Leistung dieses Beitrages befürwortet.

Feuerwehr – Lagercontainer

Viertler: Zur vorübergehenden Lagerung von Gegenständen der Feuerwehr, welche bisher im ehemaligen Gebäude der Feuerwehr in Plöven untergebracht waren, wurde neben der Agrarhütte ein Container aufgestellt.
Dies wurde notwendig, da das Gebäude an die Fa. Span Metallwaren verkauft wurde.

Verbreiterung Lange Gasse

Viertler: Hinterlechner Andreas hat der Gemeinde die Abtretung eines Grundstreifens unterhalb des Sägewerkes zur Beseitigung einer Engstelle und Verbreiterung der Straße in der Langen Gasse angeboten.
Im Gegenzug wünscht Hinterlechner die Finanzierung bzw. Errichtung einer Mauer hinter der neuen Grundgrenze.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR befürwortet eine Wegverbreiterung im angeführten Bereich.
Ein Kostenvoranschlag bezüglich der Kosten für die Mauer soll eingeholt werden.

Maurberger: Ev. bekommt man dafür auch eine Bedarfszuweisung.
Dafür müssten die Arbeiten noch heuer erledigt werden.

Geländer Plövenweg

Viertler: Der Auftrag des sanierungsbedürftigen Geländers am Beginn des Plövenweges zur Trasse der Stubaitalbahn wurde bereits erteilt.
Für die erst kürzlich erfolgte Beschädigung des bestehenden Geländers erhält die Gemeinde eine Versicherungsleistung.

Vermessung Gemeinde Kapelle Niederes Feld – Landesstraße

Viertler: Laut Naturaufnahme vom 18.12.2019 durch die Vermessung OPH verläuft im Bereich des Grundstückes Gp. 906 KG Telfes der Gemeindeweg zum Teil über das Grundstück von Klara Perozzo-Unterlechner.
Der Gemeinderat vertrat in der Sitzung vom 18.02.2020 die Meinung, den Gemeindeweg im Bereich von der Kapelle im Niederen Feld bis zur Landesstraße vermessen zu lassen.
Die Naturaufnahme durch die Vermessung OPH hat nunmehr ergeben, dass in mehreren Bereichen der Gemeindeweg zum Teil über Privatgrund verläuft.
Andererseits wird in einigen Bereichen ein Teil des Gemeindeweggrundes von privater Seite genutzt.

Der GR vertritt die Meinung, dass - wo dies möglich ist – ein flächengleicher Grundtausch vorgenommen werden soll. Wo dies nicht möglich ist, bzw. ein Überhang vorhanden ist, könnte dieser auch abgelöst werden.

zu Punkt 14 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Parkplatz unterhalb Kapelle in Plöven

- Gleirscher: Seiner Meinung nach ist der Aufwand bzw. sind die Kosten für die Adaptierung des Parkplatzes der GGA unterhalb der Plövner Kapelle zu hoch.
- Viertler: Die Arbeiten im Zuge der Adaptierung wurden von den Gemeindearbeitern ausgeführt. Ein Bodenaustausch in diesem Umfang war dabei eigentlich nicht geplant.
Es ist ihm aus Zeitgründen jedoch nicht möglich, die Ausführung der Arbeiten durch die Gemeindearbeiter regelmäßig zu kontrollieren bzw. bei den Arbeiten dabei zu sein.
Wenn GR-Mitglieder wahrnehmen, dass Arbeiten, die notwendig sind nach ihrer Ansicht ev. nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, könnten sie dies den Gemeindearbeitern auch direkt mitteilen.
- Töchterle: Seiner Meinung ist es Aufgabe des Bürgermeisters und nicht von GR-Mitgliedern, den Gemeindearbeitern Arbeiten aufzutragen.

Sportplatz Telfes

- Hinteregger: Beim Sportplatz hängen Bäume im Maschendrahtzaun und gehören entfernt.
- Ilmer: Ein „Loch“ beim Drahtzaun am Sportplatz sollte ebenfalls verschlossen werden.
- Viertler: Wird die Erledigung der Arbeiten in Auftrag geben.

Jahreshauptversammlung Sozial & Gesundheitssprengel

- Thaler: Am 8.10.2020 findet die Jahreshauptversammlung des Sozial & Gesundheitssprengel Stubai statt.
Bittet den Bgm. um Teilnahme an der Versammlung.

Musterung Jahrgang 2002

- Thaler: Kürzlich fand die im Frühjahr wegen Corona verschobene Musterung des Jahrganges 2002 statt.
Eine Feier wie in den Vorjahren wurde seitens der Gemeinde dieses Jahr nicht durchgeführt.
- Viertler: Die Gemeinde hatte vom Musterungstermin diesmal keine Kenntnis erlangt.
Eine Feier wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Griesbach – Büsche und Sträucher

- Mair: Teile des Griesbaches wachsen mit Büschen und Sträuchern zu.
Man sollte diese dringend ausschneiden, damit der Wasserfluss nicht aufgestaut wird.
- Viertler: Im Zuge der kürzlich durchgeführten Brückenüberprüfungen wurde bereits festgestellt, dass Büsche und Sträucher im Brückenbereich zurückzuschneiden sind.
Die Gde.Arbeiter werden mit den Arbeiten beauftragt.

Ungeziefer Eingang Turnhalle, Stiegenaufgang Gemeindesaal

- Daum-Kirchmair: Im Eingangsbereich vor der Turnhalle und auch im Bereich des Stiegenaufganges zum Gemeindesaal befinden sich eine Menge Ungeziefer und sollen nach Möglichkeit entfernt werden.
- Viertler: Der Umstand ist ihm bekannt, es handelt sich um Drahtwürmer, welche auch wieder verschwinden.
Wird schauen, ob und wie eine Entfernung möglich ist.

Kommunalinvestitionsgesetz

- Hinteregger: In einem Merkblatt des Landes Tirol ist angeführt, dass sich die Tiroler Gemeinden nach den Richtlinien des Kommunal-Investitions-Gesetzes einen Zuschuss holen können.
Man sollte dies nicht verabsäumen.
- Maurberger: 50 % von Investitionskosten werden für Vorhaben als Zuschuss gewährt.
Dies bedeutet, dass die Gemeinde die restlichen 50 % selber finanzieren muss.
- Maurberger: Der Zuschuss für die Gemeinde Telfes im Stubai ist mit € 167.000,- gedeckelt.
Geplant ist, dass dieser Zuschuss für div. Kanalvorhaben (Kanalerweiterung Niederes Feld, Regenrückhaltebecken, Sanierung Sennereikanal, Sanierung Kanal Holzerhof – Dorfeingang) verwendet.
Das Büro Kirchebner wurde ersucht, Kostenschätzungen vorzulegen.

Smiley-Tafeln

Töchterle: Derzeit ist eine Smiley-Tafel beim StuBay aufgestellt. Bittet, dass die 2 angekauften Smiley-Tafeln abwechselnd an verschiedenen Standorten im Ortsgebiet aufgestellt werden. Die Tafeln sollen ein Beitrag zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung und damit auch zum Schutz von Fußgängern (Kinder) leisten.

Wasserleitung – Schieberkappe

Hinteregger: Viertler Angelika hat ihn ersucht, dass er den Bürgermeister zwecks Anbringung einer neuen Schieberkappe bei einer privaten Wasserleitung im Elferweg erinnert.

Viertler: Die Kappe wurde im Zuge der Verlegung der neuen Wasserleitung im Plövenweg bei einer Absperrmaßnahme durch die ausführende Firma beschädigt. Eigentlich müsste die Firma die Kosten dafür bezahlen. Hat die Gde.Arbeiter bereits angewiesen, die Kappe zu tauschen. Es wurde jedoch irrtümlich eine Kappe in einer falschen Größe geliefert. Wird schauen, dass die Angelegenheit baldigst erledigt wird.

zu Punkt 14 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.00 Uhr die 39. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: